



Antrag

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für mehr Transparenz, Verantwortung und eine wirksame Aufsicht über Medienintermediäre und sehr große Online-Plattformen mit nutzergenerierten Inhalten (soziale Medien)

Der Landtag wolle beschließen:

Soziale Medien und digitale Plattformen mit nutzergenerierten Inhalten sind zentrale Orte gesellschaftlicher Kommunikation und prägen inzwischen die öffentliche Meinungsbildung maßgeblich. Mit ihrer stetig wachsenden Bedeutung steigen die Anforderungen an Aufsicht und Regulierung. Um eine wirksame, rechtssichere und bundesweit einheitliche Aufsicht zu gewährleisten, müssen bestehende Zuständigkeiten, Verfahren und rechtliche Rahmenbedingungen fortlaufend überprüft und an neue Gegebenheiten angepasst werden. Dabei ist zu beachten, dass Inhalte länderübergreifend sichtbar sind.

Der Landtag von Schleswig-Holstein bittet daher die Landesregierung,

1. sich auf Ebene der Länder dafür einzusetzen, die derzeitige Aufsicht über die Medienintermediäre, insbesondere im Bereich von Social Media, zukünftig durch eine zentralen Medienanstalt aller Länder mit einer Gesamtzuständigkeit für die Aufsicht durchführen zu lassen,
2. sich im Länderkreis und auf EU-Ebene in geeigneter Weise dafür einzusetzen, das Medienaufsichtsrecht dahingehend anzupassen, dass die zuständigen Behörden in den EU-Mitgliedsstaaten in die Lage versetzt werden, eine automatisierte und gleichzeitig diskriminierungsfreie Durchsuchung und Dokumentation von öffentlichen Informationen (jegliche Postings/Inhalte, Kommentare, Accountnamen, Datums- und Reichweitendaten) zu ermöglichen,

3. sich im Kreis der deutschen Länder und auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass Möglichkeiten für eine zivil- und ordnungsrechtliche Durchgriffshaftung für Betreiberunternehmen sehr großer Online-Plattformen, deren Kerngeschäft auf nutzergenerierten Inhalten beruht, samt einer Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter geprüft werden, die neben dem DSA auf Ebene der EU-Mitgliedstaaten durchsetzbar wären. Ziel sollte es dabei auch sein, Möglichkeiten für ein Medienrecht zu prüfen, welches sehr große Online-Plattformen nicht weiter nur als Intermediäre quasi ohne eigene Haftung für die verbreiteten Inhalte ihrer Nutzer behandelt werden. Das Grundmodell der Haftung für Drittinhalte (Haftungsprivileg) sollte dahin gehend angepasst werden, dass Plattformen bei der Verbreitung von Inhalten Dritter entsprechend ihrer zunehmenden gesellschaftlichen Verantwortung frühzeitiger und wirksamer zur Verantwortung gezogen werden können,
4. darauf hinzuwirken, dass die zunehmende Meinungsmacht von Social-Media-Plattformen in geeigneter Weise insbesondere durch die Offenlegung der Funktionsweise der jeweiligen Algorithmen bei den anstehenden Reformen für ein medienübergreifendes Medienkonzentrationsrecht Berücksichtigung findet,
5. sich weiterhin für eine Stärkung der Medienvielfalt einzusetzen. Diesbezüglich begrüßt der Landtag ausdrücklich die intensiven Bemühungen der Landesregierung zur Einführung einer Digitalabgabe zur gezielten Unterstützung von lokalen und regionalen Angeboten sowie für digitale Präventions- und Befähigungsarbeit für Jugendliche.

Die Landesregierung wird gebeten, diese Vorschläge weiter in den Gremien zu vertreten und entsprechende Initiativen zu ergreifen und zu unterstützen.

Begründung:

Bei der Plattformregulierung ist zwischen unterschiedlichen Zuständigkeiten zu unterscheiden. Die Aufsicht über Hasskommentare, digitale Gewalt und systemische Risiken großer Onlineplattformen richtet sich überwiegend nach den europäischen Vorgaben des DSA und liegt im Wesentlichen bei den hierfür zuständigen europäischen Behörden.

Davon zu unterscheiden ist die einzelfallbezogene Aufsicht über Medienintermediäre nach dem Medienstaatsvertrag aller Länder (MStV). Diese betrifft insbesondere Transparenz- und Diskriminierungsregelungen sowie Fragen der Verfahrensfairness und Vielfaltssicherung. Hierzu gehören unter anderem nachvollziehbare Kriterien der Inhaltsauswahl und die diskriminierungsfreie Auffindbarkeit journalistischer Angebote. Da nahezu alle großen Social-Media-Plattformen ihren Sitz in Hamburg¹ haben, ist die Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein (MA HSH) in einer Vielzahl dieser Verfahren örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit für die Aufsicht über Medienintermediäre liegt in solchen Fällen jedoch in der Regel bei der Kommission

¹ Insbesondere mit Ausnahme von „X“.

für Zulassung und Aufsicht (ZAK). Es ist daher nach dem Medienstaatsvertrag der Länder vorgesehen, dass Beschwerden durch die örtlich zuständige Medienanstalt entgegengenommen und zur weiteren inhaltlichen Prüfung an die ZAK weitergeleitet werden. Dies erfolgt in der Praxis jedoch nicht ausreichend. Um die Prüfung in Zukunft möglichst wirkungsvoll auszugestalten, bedarf es einer Weiterentwicklung und zeitgemäßen Anpassung der bestehenden Strukturen und des Medienstaatsvertrages.

Die Lösung könnte in der Schaffung einer Medienanstalt aller deutschen Länder mit der Aufgabe der Plattformaufsicht liegen.

Zusätzlich muss es eine Durchgriffshaftung für sehr große Online-Plattformen geben, deren Geschäftsmodell auf nutzergenerierten Inhalten und algorithmischer Auswahl des Angebotes für die Nutzerschaft basiert.

Nötig ist außerdem ein neues Medienkonzentrationsrecht. Angesichts des sehr großen Einflusses sehr großer Online-Plattformen auf die politische Meinungsbildung wirkt das aktuelle Medienkonzentrationsrecht verengt.

**Patrick Pender
und Fraktion**

**Jan Kürschner
und Fraktion**